



## **28. Oktober 2019: Empfehlung für die Anpassung des Systemrisikopuffers (AFMS/2019/3)**

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2019 der Regierung gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, einen Systemrisikopuffer zur Abwehr langfristiger struktureller Systemrisiken für identifizierte liechtensteinische Banken von bis zu 2% des Gesamtrisikobetrags sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelinstituts-ebene festzulegen.

Der Systemrisikopuffer dient nach Art. 4a Abs. 1 Bst. c Bankengesetz<sup>1</sup> (BankG) zur „Minderung langfristiger nicht-zyklischer System- oder Makroaufsichtsrisiken, deren Verwirklichung das Finanzsystem oder die Realwirtschaft ernsthaft beeinträchtigen“. Der Systemrisikopuffer erhöht die Widerstandsfähigkeit durch Steigerung der Fähigkeit zur Verlustabsorption und begrenzt gleichzeitig die Verschuldung und Risikobereitschaft der Banken. Durch die Vorgabe des Systemrisikopuffers von zusätzlichem harten Kernkapital erhöht sich die Risikotragfähigkeit der Banken, die den identifizierten strukturellen Systemrisiken in besonders hohem Ausmass ausgesetzt sind.

Der Ausschuss adressiert mit seiner Empfehlung – basierend auf der Analyse der FMA zu bestehenden Systemrisiken für den Liechtensteiner Bankensektor – zwei wesentliche systemische Risikoquellen, denen der Liechtensteiner Bankensektor ausgesetzt ist. Dabei handelt es sich um die systemische Verwundbarkeit und das systemische Klumpenrisiko.

1. Die systemische Verwundbarkeit ergibt sich aufgrund einer erhöhten Verwundbarkeit von Banken gegenüber dem Finanzsystem, die durch die Vernetzung der Banken untereinander, mit dem Finanzsystem sowie mit der Realwirtschaft entsteht. Wichtige Faktoren der systemischen Verwundbarkeit in Liechtenstein sind insbesondere gleichartige grenzüberschreitende Exposures, bedingte Verbindlichkeiten gegenüber der Einlagensicherung sowie systemische Risiken, die sich aufgrund der institutionellen Besonderheiten sowie der vorherrschenden Geschäftsmodelle ergeben.
2. Das systemische Klumpenrisiko ergibt sich aus substanziellen ähnlichen Risikopositionen und Abhängigkeiten des Bankensektors und kann aufgrund dieser Gleichartigkeit bei mehreren Banken zu erheblichen negativen Auswirkungen im Finanzsystem und auf die Realwirtschaft führen.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. Nr. 1992.108, in der geltenden Fassung.



**AUSSCHUSS**  
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

Ein wesentliches Klumpenrisiko in Liechtenstein resultiert beispielsweise aus den hohen Hypothekendarlehen in den Bankbilanzen vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung des privaten Haushaltssektors.

Die Höhe des Systemrisikopuffers wird anhand unterschiedlicher methodischer Ansätze kalibriert, wobei sowohl historische Krisenkosten, potenzielle Kosten aufgrund der Materialisierung von spezifischen Systemrisiken als auch ein Vergleich der makroprudenziellen Kapitalpufferanforderungen mit ähnlichen Bankensystemen wie Liechtenstein in Betracht gezogen werden. Schliesslich erfolgt die Auswahl der Banken mit dem Systemrisikopuffer nach quantitativen Kriterien und berücksichtigt dabei eine Reihe von direkten und indirekten Ansteckungsindikatoren sowie Proportionalitätskriterien. Dabei werden nur jene Banken ausgewählt, die den Systemrisiken in besonders hohem Mass ausgesetzt sind.

Basierend auf dieser Evaluierung ergeben sich folgende Quoten für den Systemrisikopuffer für die folgenden identifizierten Institute:

	Systemrisikopufferquote in % des Gesamtrisikobetrags
LGT Bank AG	2%
Liechtensteinische Landesbank AG	2%
VP Bank AG	2%
Bendura Bank AG	1%
Bank Alpinum AG	1%
Union Bank AG	1%

Da sich die Systemrisiken sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelinstitutsebene manifestieren können und die Kapitalallokation innerhalb einer grenzüberschreitenden Bankengruppe in einer Krise nicht flexibel ist, wird der Systemrisikopuffer auch auf Einzelinstitutsebene empfohlen. Bei gleichzeitiger Anwendung eines Systemrisikopuffers und eines Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI) kommt der jeweils höhere der beiden Kapitalpuffer zur Anwendung.



**AUSSCHUSS**  
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

Nach der erfolgten formellen Übernahme der CRD IV<sup>2</sup> in das EWR-Abkommen durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2019 vom 29. März 2019 sollen im Herbst 2019 die grundlegenden Bestimmungen zu den Kapitalpuffern an das europäische Verständnis angepasst werden. Vor diesem Hintergrund findet auch eine Re-Kalibrierung des A-SRI-Kapitalpuffers statt.

Im Rahmen der Überarbeitung der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen in der Europäischen Union wurden auch die Bestimmungen zu den makroprudenziellen Instrumenten geändert. Nach Übernahme der Änderungen des entsprechenden regulatorischen Rahmenwerks in Liechtenstein werden auch die makroprudenziellen Kapitalpuffer – insbesondere der Systemrisikopuffer und der A-SRI-Kapitalpuffer – neu kalibriert und beurteilt werden müssen, da Überlappungen zwischen den beiden Kapitalpuffern bisher nicht berücksichtigt werden.

---

<sup>2</sup> Unter CRD IV wird in diesem Zusammenhang sowohl die EU-Richtlinie 2013/36/EU („CRD IV“) als auch die EU-Verordnung 575/2013 („CRR“) verstanden.